



Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Bergisch Gladbach (AuRiGL)

Technische Vorschriften und Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 18.12.2014

Inhalt:

1. Vorbemerkungen	3
2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften	3
3. Genehmigungspflicht	4
4. Anträge	4
4.1 Anträge auf Aufbruchgenehmigung.....	4
4.2 Anträge auf Trassen- und Aufbruchgenehmigung	5
4.3 Anträge auf straßenverkehrsbehördlichen Anordnung.....	5
4.4 Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen.....	6
5. Erteilung der Aufbruchgenehmigung	6
5.1 Zustimmung zu den Arbeiten	6
5.2 Sicherheitsleistungen	6
6. Beginn und Abwicklung der Arbeiten	6
6.1 Voraussetzungen	6
6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft	7
6.3 Grenzpunkte	7
6.4 Vorbegehung und Beweissicherung.....	8
6.5 Verkehrssicherung	8
6.6 Verschmutzungen	9
6.7 Andere betroffene Leitungen und Anlagen.....	9
6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	9
6.9 Bauschild	9
7. Kostentragung	10
8. Haftpflicht.....	10
9. Aufbruchsperre	10



10. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten	10
11. Abnahme	11
12. Gewährleistungen.....	11
13. Allgemeine technische Bedingungen.....	12
13.1 Allgemeines	12
13.2 Verfüllung und Verdichtung.....	12
13.3 Kreuzende Leitungen	12
13.4 Andere betroffene Leitungen.....	12
13.5 Niederschlagswasser	13
13.6 Unterbrechungen der Arbeiten	13
13.7 Sicherung fremden Eigentums.....	13
13.8 Fahrbahnmarkierungen.....	13
13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche.....	13
14. Schlussbestimmungen.....	14
Anlagen	15
Anlage 1: Ansprechpartner der Stadt Bergisch Gladbach.....	15
Anlage 2: Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach	17
Anlage 3: Antrag auf Aufbruchgenehmigung und Zuweisung einer ID.....	18
Anlage 4: Antrag auf Erteilung einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 StVO	19
Anlage 5: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen	21
Anlage 6: Folgeschäden durch Auflockerungszonen (gemäß ZTV-A)	23
Anlage 7: Verdichtung (gemäß ZTV-A).....	24
Anlage 8: Asphaltoberbau – Abtreppung (gemäß ZTV-A)	25
Anlage 9: Asphaltoberbau – Reststreifen (gemäß ZTV-A).....	26
Anlage 10: Asphaltoberbau – Einphasenbauweise (gemäß ZTV-A)	27
Anlage 11: Pflaster und Plattenbeläge – Abtreppung (gemäß ZTV-A).....	28
Anlage 12: Pflaster und Plattenbeläge – Reststreifen (gemäß ZTV-A)	29
Anlage 13: Fertigstellungsanzeige	30
Anlage 14: Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen.....	31

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bergisch Gladbach wurden auf Basis der anerkannten Regeln der Technik insbesondere der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Diese Richtlinien wurden um Erfahrungen, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach ergeben haben, ergänzt.

Die AuRiGL gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen. Die vorliegenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bilden.

Soweit sich aus der AuRiGL Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber der Stadt ergeben, verbleiben diese in vollem Umfang beim Antragsteller, auch wenn dieser sich zur Durchführung der beantragten Maßnahme Dritter bedient. Fehler und Versäumnisse von ihm beauftragter Dritter hat sich der Antragsteller daher im Verhältnis zur Stadt in vollem Umfang zurechnen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Meldungs- und Haftungspflichten. Ansprüche der Stadt gegenüber vom Antragsteller beauftragten Dritten aufgrund allgemeiner rechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Bergisch Gladbach zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- und Versorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung gelten die unter Abschnitt 2 aufgeführten Regelungen, soweit in dieser AuRiGL keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Leitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)
- VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTV E-StB 09 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB 95/02 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB 07 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB 06 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTV A-StB 12 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)

- RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4, Ausgabe 1999 Baumschutz auf Baustellen
- RSA-95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- (Entwurf 2014) Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2
- ZTV Ew-StB 91 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV BEA-StB 09 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen)
- ZTV LW-StB 99/01 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV M 02 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)

3. Genehmigungspflicht

Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer vorherigen straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch den Fachbereich 7-66, Verkehrsflächen, der Stadt Bergisch Gladbach in dessen Funktion als Straßenbaulastträger, verbunden mit einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch den Fachbereich 3-1, Baustellenmanagement bzw. Fachbereich 3-32, Straßenverkehrsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung ist das Vorliegen einer Aufbruchsidentifikationsnummer (ID). Diese wird mit der Aufbruchgenehmigung erteilt.

4. Anträge

4.1 Anträge auf Aufbruchgenehmigung

Anträge auf Aufbruchgenehmigung (siehe Anlage 3) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, StrWG NRW, etc.) für jede Baustelle gesondert rechtzeitig, im Regelfall mindestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Fachbereich 7-66, Verkehrsflächen, einzureichen. Der Antragssteller hat den Antrag zur Aufbruchgenehmigung in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen und aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen nach Möglichkeit die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:500 auf Grundlage der Stadtgrundkarte oder einem vergleichbar geeigneten Luftbild mit Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen.

4.2 Anträge auf Trassen- und /Aufbruchgenehmigung

Für Anträge auf Trassen- und Aufbruchgenehmigung gilt 4.1 entsprechend. Die Antragstellung sollte jedoch mindestens vier Wochen vor dem geplanten Baubeginn der Arbeiten erfolgen. Der Lageplan mit Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist beizufügen. Zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere topografische Angaben (z.B. Fahrbahnteiler, Straßeneinflüsse, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) oder eine vergleichbare Luftbildaufnahme sind ggf. durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden. Vorhandene, durch die Maßnahme zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Ggf. ist durch einen dokumentierten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen.

Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen. Beim erstmaligen Einsatz der Firma im Stadtgebiet ist ein Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen.

Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen durch den Antragsteller entsprechend geändert. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

4.3 Anträge auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist rechtzeitig – im Regelfall mindestens zwei Wochen vor geplantem Beginn der Arbeiten – beim Fachbereich 3-1, Baustellenmanagement, bzw. Fachbereich 3-32, Straßenverkehrsbehörde, zu beantragen. Bei Baumaßnahmen, die länger als 3 Monate andauern, sowie mit Vollsperrung und Umleitung verbunden sind, sollte die Abstimmung und Antragstellung mindestens vier Wochen vor Baubeginn erfolgen. Eine Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn dem Antrag die Aufbruchs-ID der Aufbruchgenehmigung beigelegt ist.

Dem schriftlichen Antrag sind Verkehrszeichenpläne und ggfs. weitere Unterlagen zur Verkehrsregelung während der Arbeiten (z.B. Phasenpläne für Lichtsignalanlagen) jeweils in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Werden die Anträge in elektronischer Form gestellt, sind die Verkehrszeichenpläne und ggf. weitere Unterlagen in einem mit der Stadt abzustimmenden üblichen Datenformat einfach zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist ein Lageplan oder eine Skizze erforderlich, aus der/dem die genaue Lage der Aufgrabung und des erforderlichen Arbeitsstellenbereiches sowie, sofern nicht aus dem Verkehrszeichenplan ersichtlich, die am Ort der Aufgrabung vorhandene Verkehrsregelung inkl. Verkehrszeichen hervorgeht.

Im Antrag ist der geplante Ausführungszeitraum anzugeben, an dem die Arbeiten tatsächlich stattfinden sollen. Die Angabe eines möglichen Durchführungszeitraums ist nicht zulässig.

Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur straßenverkehrsbehördlichen Anordnung (Anlage 4) zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind unter Verwendung des Formulars in Anlage 14 vor Erteilung der Anordnung durch den Antragsteller zu erbringen.

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme städtischer Grünflächen. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Fachbereich 7-67, Stadtgrün, erforderlich.

4.4 Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist rechtzeitig vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO (Sondernutzungserlaubnis) einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.

Die zuständigen Mitarbeiter bei der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 3-32, Straßenverkehrsbehörde sind der Anlage 1 zu entnehmen.

5. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

5.1 Zustimmung zu den Arbeiten

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch eine schriftliche Aufbruchgenehmigung erteilt.

Erst nach Vorliegen einer Aufbruchgenehmigung mit Aufbruchs-ID kann eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt werden.

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

5.2 Sicherheitsleistungen

Die Stadt Bergisch Gladbach kann, außerhalb des Anwendungsbereichs eines Konzessions- oder Gestattungsvertrages, zur Sicherung ihrer Ansprüche aus den erteilten Genehmigungen eine Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den z. Zt. marktüblichen Preisen und wird im Einzelfall festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wird nach mängelfreier Abnahme entsprechend Abschnitt 11 zurückgezahlt.

6. Beginn und Abwicklung der Arbeiten

6.1 Voraussetzungen

Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung und der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung begonnen werden. Ausnahmen sind nur bei unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen (Abschnitt 10) möglich.

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Fachbereich 7-66, Verkehrsflächen, sowie dem Fachbereich 3-1, Baustellenmanagement, bzw. Fachbereich 3-32, Straßenverkehrsbehörde, der Stadt Bergisch Gladbach eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige mit Angabe der Aufbruchs-ID (Anlage 13) zuzusenden. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 (1), § 45 (6) der StVO, sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt. Für die Erteilung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung nach § 45 StVO ist grundsätzlich die örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Bei Abweichungen von der abgestimmten Verlegeart ist bei der Genehmigungsbehörde unverzüglich eine Änderungsanzeige über die entsprechende Planung der verlegten Anlagen einzuholen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen. Die Bauausführung wird von der zuständigen Abteilung der Stadt gegebenenfalls überwacht. Es ist geplant, die Ergebnisse der Kontrolle zu dokumentieren und zur Bewertung der Firmen in einem Qualitätsmanagementsystem zu berücksichtigen.

Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist im Regelfall für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Gültigkeitsdauer in der Aufbruchgenehmigung schriftlich mitgeteilt wurde. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

Sind durch die Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf den Straßenverkehr zu erwarten, so ist die Maßnahme möglichst schnell durchzuführen. In solchen Fällen sind grundsätzlich auch Arbeiten an den Samstagen und ggfs. nach separater Erlaubnis Wochenend- oder Nachtarbeit erforderlich.

Nach Beginn der Bauarbeiten sind dem Fachbereich 7-66, Verkehrsflächen, sowie dem Fachbereich 3-1, Baustellenmanagement, bzw. Fachbereich 3-32, Straßenverkehrsbehörde, der Stadt Bergisch Gladbach alle Bauabschnitte zu melden, damit ggf. eine örtliche Begehung erfolgen kann. Auf Verlangen der Fachbereiche sind aussagekräftige Fotos der einzelnen Bauabschnitte einzureichen.

6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

6.3 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

6.4 Vorbegehung und Beweissicherung

Dem Antragsteller wird empfohlen, vor Baubeginn eine Zustandserfassung durchzuführen. Bei Trassen ist vor Baubeginn mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs 7-66, Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach eine gemeinsame Begehung durchzuführen, die Voraussetzung für die Aufbruchgenehmigung ist. Das Ergebnis der Begehung ist durch den Antragsteller zu dokumentieren.

6.5 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen. Die verwendeten Verkehrszeichen müssen der Straßenverkehrsordnung (StVO), dem Verkehrszeichenkatalog (VzKat) und dem aktuellen Stand der Technik (ZTV-SA 97, den jeweiligen Technischen Lieferbedingungen usw.) entsprechen. Die gesetzlichen Auflagen und Vorgaben zur Absturzsicherung (Unfallverhütungsvorschriften, ZTV-SA 97 usw.) sind zu beachten und umzusetzen.

Die Aufbruchstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so ist der Aufbruch bis Oberkante Deckschicht mit Asphaltmischgut zu verfüllen. Anrampungen aus bituminösem Material in einem Verhältnis von 1:5 sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der Aufbruch innerhalb von drei Tagen incl. Deckschicht fachgerecht geschlossen wird oder eine Abstimmung mit dem Fachbereich 7-66, Verkehrsflächen erfolgt ist. Während der Bauausführung, von Baubeginn bis zur mängelfreien Abnahme und Übernahme durch den Baulastträger, geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Antragsteller über. Für alle Schäden und Unfälle, die nachweislich auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Der Antragsteller stellt die Stadt für alle Ersatzansprüche aus Unfällen und Schäden, die nachweislich auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, gegenüber Dritten frei. Die täglichen Kontrollen der Arbeitsstelle gemäß Ziffer 7 Abs. 3 ZTV-SA 97 sind schriftlich in einem Protokoll oder im Bautagebuch festzuhalten und auf Verlangen der Stadt Bergisch Gladbach vorzuzeigen.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Bergisch Gladbach, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten, Materialien und Ersatzteilen einzusetzen. Die bauausführende Firma ist von dieser Verpflichtung durch den Antragsteller zu unterrichten.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Stadt Bergisch Gladbach festgestellt, so ist diese berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt Bergisch Gladbach durch den Antragsteller zu unterrichten. Die Stadt Bergisch Gladbach kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, am Wochenende, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt wer-

den. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteneinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Bergisch Gladbach ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Bergisch Gladbach berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

6.6 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) StrWG NW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Bergisch Gladbach hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

6.7 Andere betroffene Leitungen und Anlagen

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen ist auf Grund bestehender Ausführungsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen, internen Anweisungen der Leitungsbetreiber auf Grund einer umfangreichen gefestigten Rechtsprechung hinreichend geklärt. Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befassen müssen und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche Tiefbauunternehmen anzuwenden haben. Als oberster Grundsatz gilt: Tiefbauer müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen. Pflichten ergeben sich aus:

- BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
- BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 – Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
- VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1.)
- DVGW-Merkblatt GW 118
- DVGW-Hinweis GW 315
- BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht

6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach zu versagen.

6.9 Bauschild

An jeder in öffentlichen Straßen befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das die Namen, Telefonnummern und die Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und

der Bauunternehmung sowie bei größeren Maßnahmen die genehmigten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen.

7. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Die Gebühren werden nach den jeweiligen gültigen Gebührenordnungen bzw. Gebührensatzungen festgesetzt, wenn nicht andere Regelungen entgegenstehen.

8. Haftpflicht

Für alle Schäden, die nachweislich durch die Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Bergisch Gladbach oder Dritten entstehen, haftet der Antragsteller. Insbesondere trägt der Antragsteller vollumfänglich die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Er hat die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

Ansprüche der Stadt Bergisch Gladbach gegenüber vom Antragsteller beauftragten Dritten aufgrund allgemeiner rechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

9. Aufbruchsperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird der Fachbereich 7-66, Verkehrsflächen eine Aufbruchsperre von bis zu fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

Eine Aufbruchgenehmigung für Straßen mit Aufbruchsperre wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt. Müssen Straßen aufgrund technischer Erfordernisse (z.B. Einführung neuer Technologien) innerhalb der Sperrfrist aufgegraben werden, sind Wertminderungszuschläge in angemessener Höhe zu zahlen.

Die Schutzfristen und Wertminderungszuschläge entfallen bei unvorhersehbaren Aufbrucharbeiten, deren Erfordernis nachweislich vor dem Straßenneubau nicht vorlag.

10. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen sind der Straßenbau- und der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich zu melden. Bei Verkehrsgefahren ist zudem unverzüglich die Polizei zu informieren. Am nächsten Werktag ist vom Antragsteller die Zustimmung gemäß Ziffer 4, sowie von der ausführenden Firma die straßenverkehrsbehördliche Anordnung zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zuzusen-

den. Ist an der Baustelle zusätzliche Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse und Telefonnummern des Antragstellers bzw. der beauftragten Baufirma versehen werden.

11. Abnahme

Der Antragsteller hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige (Anlage 13) mit Angabe der Aufbruchs-ID schriftlich oder elektronisch zu melden. Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beizufügen. Erforderlich sind auch eine Einmessskizze sowie ein Foto, aus dem die Lage des Aufbruchs hervorgeht.

Bei Trassen lädt der Antragsteller den Fachbereich 7-66, Verkehrsflächen, der Stadt Bergisch Gladbach zu einem gemeinsamen Abnahmetermin und sorgt für eine ungehinderte Inaugenscheinnahme.

Bei punktuellen Aufbrüchen führt die Stadt Bergisch Gladbach die Abnahme unmittelbar nach Eingang der Fertigstellungsanzeige im Rahmen der turnusmäßigen Straßenbegehungen selbständig durch. Im Anschluss wird dem Antragsteller das Abnahmeprotokoll zugesandt.

Mängel, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, wird die Stadt Bergisch Gladbach in eigener Verantwortung beseitigen lassen und die Kosten in Rechnung stellen. Im Interesse einer rationellen und automatisierten Abwicklung des Verfahrens ergeben sich zur Mängelbeseitigung nachfolgende Fristen.

Zur Mängelbeseitigung erhält der Antragsteller eine Erledigungsfrist von 8 Wochen. Der Stadt ist die Mängelbeseitigung schriftlich mitzuteilen. Erhält die Stadt keine Mitteilung über die Mängelbeseitigung, wird dem Antragsteller eine letzte Mängelmitteilung mit einer Erledigungsfrist von 6 Wochen zugesandt. Die Erledigungsfristen können auf Antrag verlängert werden. Sofern auch die Schlussabnahme erfolglos verläuft, wird die Stadt eine fachgerechte Mängelbeseitigung durch Fremdvergabe veranlassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Der Arbeitsaufwand für erfolglose Abnahmeversuche wird nach Maßgabe der städtischen Verwaltungsgebührenordnung gesondert in Rechnung gestellt.

12. Gewährleistungen

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Dem Antragsteller und/oder Auftraggeber wird empfohlen, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch den Fachbereich 7-66, Verkehrsflächen (Abschnitt 11). Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel, die nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Mängel vom Antragsteller unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten zu beheben. Im Fall

des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Die Gewährleistungsfrist auf diese behobenen Mängel beträgt zwei Jahre, falls die ursprüngliche Gewährleistungszeit früher abläuft.

13. Allgemeine technische Bedingungen

13.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur durch in die Handwerksrolle eingetragene Straßen- und Tiefbaubetriebe durchgeführt werden. Dies ist dem Fachbereich 7-66, Verkehrsflächen, nach Aufforderung schriftlich nachzuweisen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch den Fachbereich 7-66 übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Bergisch Gladbach entstehen, haftet der Antragsteller. Vor dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung sind die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachzuweisen (vergleiche Anlage 9 bis Anlage 12). Der Einbau darf nicht ohne die Berücksichtigung von Abtreppungen erfolgen (Anlagen 6-8).

13.2 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgesetz mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$, vergleiche hierzu auch Anlage 7). Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB 09 ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist auf Verlangen der Stadt zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches 7-66 der Stadt Bergisch Gladbach unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

13.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist nach Möglichkeit die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren. Verdrängtes Material ist abzufahren.

13.4 Andere betroffene Leitungen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen.

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers und/oder des Auftraggebers entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers und/oder des Auftraggebers abzufahren. Sofern die Person des Antragstellers und diejenige des Auftraggebers voneinander abweichen, haften beide gesamtschuldnerisch für die nach diesem Absatz entstandenen Kosten.

13.5 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

13.6 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen.

In Sonderfällen, z.B. aufgrund der Verkehrssituation, kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Stadt Bergisch Gladbach schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

Bei nachweislichem unbegründeten Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Antragstellers wiederherstellen zu lassen.

13.7 Sicherung fremden Eigentums

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Fachbereich 7-67, Stadtgrün der Stadt Bergisch Gladbach gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ von Januar 2007 (Anlage 5) ist zu beachten.

13.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen 2002" (ZTV-M 02) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde provisorisch herzustellen.

13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB 12 und der RStO 12 einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.



Die Straßenoberfläche muss, spätestens eine Woche nach Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, bituminös geschlossen sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht, sofern keine anderslautende Abstimmung mit der Stadt erfolgt ist. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

14. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2015.

Bergisch Gladbach, den 18.12.2014

gez.
Lutz Urbach
Bürgermeister



Anlagen

Anlage 1: Ansprechpartner der Stadt Bergisch Gladbach

Der jeweils aktuellste Stand der Ansprechpartner ist der städtischen Homepage zu entnehmen.

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 3 Recht, Sicherheit, Ordnung
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach
Fax: 02202/14-2323
baustellen@stadt-gl.de

3-1 Baustellenmanagement

Sebastian Höller

Tel. 02202/14-2399

E-Mail: s.hoeller@stadt-gl.de

3-32 Straßenverkehrsbehörde

Birgit Schäfer
(Baustellen, Sondernutzungen)

Tel. 02202/14-2399

E-Mail: b.schaefer@stadt-gl.de

Ralf Uttich
(stationäre Beschilderung, Markierung)

Tel. 02202/14-2400

E-Mail: r.uttich@stadt-gl.de

3-32 Allgemeine Ordnungsbehörde

Ute Unrau
(Leiterin Ordnungsbehörde)

Tel. 02202/14-2393

E-Mail: u.unrau@stadt-gl.de

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 7 Umwelt und Technik
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach
Fax: 02202/14-1208
aufbrueche@stadt-gl.de

7-66 Verkehrsflächen

Martin Hardt
(Leiter Verkehrsflächen)

Tel. 02202/14-1389

E-Mail: m.hardt@stadt-gl.de

Michael Günther
(Sachgebietsleiter Planung, Bau)

Tel. 02202/14-1427

E-Mail: m.guenther@stadt-gl.de

Thomas Blatzheim
(Gruppenleitung Aufbruchmanagement)

Tel. 02202/14-1354

E-Mail: t.blatzheim@stadt-gl.de



Anja Bahn
(Verwaltung Aufbruchdatenbank)

Tel. 02202/14-1278
E-Mail: aufbrueche@stadt-gl.de

Stefanie Kubernus
(Verwaltung Aufbruchdatenbank)

Tel. 02202/14-1278
E-Mail: aufbrueche@stadt-gl.de

Hartmut Blosssey
(Baustellenkontrolle und -abnahme)

Tel. 02202/14-1317
E-Mail: h.blosssey@stadt-gl.de

Marcel Brenner
(Leiter Bauhof)

Tel. 02202/969666-11
E-Mail: m.brenner@stadt-gl.de

Markus Domke
(stellv. Leiter Bauhof)

Tel. 02202/969666-12
E-Mail: m.domke@stadt-gl.de

7-67 Stadtgrün

Bernd Baumgarten
(Baumpflege u. Grünflächenunterhaltung)

Tel. 02202/14-1239
E-Mail: b.baumgarten@stadt-gl.de

Wolfgang Leuthe
(Leiter Stadtgrün)

Tel. 02202/14-1362
E-Mail: w.leuthe@stadt-gl.de

7-68 Abwasserwerk

Peter Schiffer
(Planauskünfte Kanal)

Tel. 02202/14-1303
E-Mail: p.schiffer@stadt-gl.de

Martin Wagner
(Leiter Abwasserwerk)

Tel. 02202/14-1334
E-Mail: m.wagner@stadt-gl.de



Anlage 2: Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Gas, Wasser und Strom

Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH

Hermann-Löns-Straße 131-133
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 / 2855-800
info@belkaw.de

Rhein Energie AG

Parkgürtel 24
50823 Köln
Tel.: 0221 / 34645-300
Fax: 0221 / 178-3322
service@rheinenergie.com

RWE Rhein Ruhr AG

Elisabeth - Selbert - Str. 2
40764 Langenfeld
Tel.: 02173 / 39 94

Telekommunikation

Deutsche Telekom

Deutsche Telekom Technik Niederlassung West PTI 22 Köln
Innere Kanalstraße 98
50672 Köln
Tel.: 0221 / 3398-0
Ti-NL-west-pti-22-Bauunterlagen-apl@telekom.de

NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Am Coloneum 9
50829 Köln
Tel.: 0221 2222-0
Fax: 0221 2222-390
info@netcologne.de

Unitymedia NRW GmbH

Arbeitsvorbereitung:
Aachener Str. 746-750
50933 Köln
Tel.: 01805 / 66 31 00 (geb.pfl.)

oder

Königsallee 178 a
44799 Bochum
Fax: 0234 / 89 30 32 17



Anlage 3: Antrag auf Aufbruchgenehmigung und Zuweisung einer ID

Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 7-66, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, aufbrueche@stadt-gl.de

Antragsteller:

Ausführende Firma

(Firmenbezeichnung) (Bevollmächtigter) (Ort) (Straße) (HsNr.)

Ausführungsort der Arbeiten:

Straße von HsNr. bis HsNr.

Aufgrabungsbereich: <input type="checkbox"/> Hauptverkehrsstraße <input type="checkbox"/> Sammelstraße <input type="checkbox"/> Anliegerstraße <input type="checkbox"/> Baustraße <input type="checkbox"/> Parkplatz <input type="checkbox"/> Fahrbahn <input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> Randstreifen <input type="checkbox"/> Pflaster <input type="checkbox"/> Asphalt		Art der Aufgrabung: <input type="checkbox"/> Kopfloch <input type="checkbox"/> Aufbruch quer zur Fahrbahn <input type="checkbox"/> Aufbruch längs zur Fahrbahn <input type="checkbox"/> Trasse > 50 m
--	--	--

Zweck der Aufgrabung: <input type="checkbox"/> Verlegung <input type="checkbox"/> Anschluss <input type="checkbox"/> Trennung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Störung <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Kabel-TV <input type="checkbox"/> Kanal		aufgrund einer: <input type="checkbox"/> Neuverlegung <input type="checkbox"/> Reparatur <input type="checkbox"/> Fehlersuche
---	--	---

<input type="checkbox"/> Lageplan liegt bei _____	Maßstab: 1: _____
---	-----------------------------

voraussichtlicher Beginn der Arbeiten: _____	voraussichtliches Ende der Arbeiten: _____
---	---

Es gelten die ZTV und die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Bergisch Gladbach (AuRiGL) in der jeweils gültigen Fassung.

Datum/Unterschrift Antragsteller _____	Datum/Unterschrift/Firmenstempel der ausführenden Firma _____
--	---

(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Eingang am: _____ ID: _____ Fertigstellung bis: _____

genehmigt am: _____ Unterschrift/Stempel: _____

Hinweis: Eine Kopie dieser Genehmigung ist auf der Baustelle mitzuführen!!!!

Anlage 4: Antrag auf Erteilung einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 StVO

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden!

(Absender, Telefon-/Fax-Nr., eMail)

(Ort, Datum)

Stadt Bergisch Gladbach
 Fachbereich 3
 -Baustellenmanagement-
 51439 Bergisch Gladbach

(Tel.-Nr. **02202-14-2399**)
 (Fax-Nr. **02202-14-2323**)
 (E-Mail: baustellen@stadt-gl.de)

- Antrag zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung**
- Nachträglicher Antrag (innerhalb von 24h zu stellen) einer am** **schriftlich** **telefonisch gemeldeten unaufschiebbaren Sofortmaßnahme**

Angaben zur Arbeitsstelle

in Bergisch Gladbach

Straßenname(n):

Lage der Arbeitsstelle:				
Haus-Nr., km:		innerorts: <input type="checkbox"/>	außerorts: <input type="checkbox"/>	
Länge der Arbeitsstelle:				
gesamt:		m	je Bauabschnitt:	m
Art der Arbeiten:				
	vorhandene Breiten: (ohne Arbeitsstelle)		verbleibende Breiten: (nach Einrichtung der Arbeitsstelle)	
Bereich	FR Links	FR Rechts	FR Links	FR Rechts
Gehwege: *)				
Radwege: *)				
gemeinsame Geh-/Radwege: *)				
Seitenstreifen: *)				
Parkstreifen: *)				
Fahrbahn: *)				
*) = für beide Straßenseiten getrennt angeben				
*) = bei vorhandenen Fahrstreifenmarkierungen (Leitlinie, Fahrstreifenbegrenzung) einzelne Fahrspurbreiten angeben				
Vorhandene Verkehrsregelungen (z.B. Einbahnstraße: <i>Zeichen 220-..</i> , verkehrsberuhigter Bereich: <i>Zeichen 325/326-50</i> , 30 km-Zone: <i>Zeichen 274.1-50/274.2-50</i> , Geschwindigkeitsbeschränkungen: <i>Zeichen 274-..</i> , Bushaltestelle: <i>Zeichen 224-50</i> , Taxenstand: <i>Zeichen 229</i> , Lichtsignalanlage oder Fußgängerüberweg in einer Entfernung bis 150 m):				
Vorhandene bauliche Gegebenheiten in einer Entfernung bis 50 m (z.B. Einmündung, Kreuzung, Verkehrsinsel, Baumscheibe, Pflanzkübel, Parkstreifen, Kurve, Straßenkuppe):				
Max. Aufgrabungstiefe im Bereich von Fußgängern und Radfahrern (Die Arbeitsstelle ist allseitig und lückenlos gegen Absturz der Verkehrsteilnehmer zu sichern. In Fußgängerbereichen sind Tastleisten für Sehbehinderte erforderlich.)				
<input type="checkbox"/> bis 0,60m Tiefe = Absperrschranke (Höhe min. 100mm), Oberkante Absperrereinrichtung min. 1.000mm *)				
<input type="checkbox"/> bis 1,25m Tiefe = Absperrschranke (Höhe min. 250mm), Oberkante Absperrereinrichtung min. 1.000mm *)				
ab 1,25m Tiefe <input type="checkbox"/> mobile Absturzsicherung, Oberkante min. 1.000mm				
<input type="checkbox"/> fester Verbau, Oberkante min. 1.000mm				
<input type="checkbox"/> feststehender Bauzaun, Oberkante min. 1.200mm, bei dahinter befindlichen tiefen Baugruben oder Gefahrenstellen mindestens 1.800mm				
*) = es wird der Einsatz einer mobilen Absturzsicherung empfohlen.				

noch Angaben zur Arbeitsstelle

Die Fahrbahneinengung besteht nur	über Tag: <input type="checkbox"/>	Tag und Nacht: <input type="checkbox"/>
Die Radweeinengung besteht nur	über Tag: <input type="checkbox"/>	Tag und Nacht: <input type="checkbox"/>
Die Gehweeinengung besteht nur	über Tag: <input type="checkbox"/>	Tag und Nacht: <input type="checkbox"/>
Vorgesehene Verkehrsregelung während und außerhalb der Arbeiten (z.B. Straßenvollsperrung, halbseitige Sperrung mit/ohne Lichtsignalanlage, erforderliches Haltverbot, vorgeschlagener Regelplan):		

Angaben zur Arbeitszeit

Beginn der Arbeiten (Datum/ Uhrzeit):	
Dauer der Arbeiten (Datum/ Uhrzeit):	
Tägliche Arbeitszeiten (inkl. Samstage)	

Angaben zum Verantwortlichen für die Absicherung/ Beschilderung der Arbeitsstelle

Name:	_____
Vorname:	_____
Privatanschrift:	_____
Telefonisch erreichbar während der Arbeitszeit:	_____
Telefonisch erreichbar außerhalb der Arbeitszeit:	_____
Der Verantwortliche ist qualifiziert im Sinne der ZTV-SA und besitzt den erforderlichen Nachweis:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zum Auftraggeber der Maßnahme und dortigem Ansprechpartner

Bei Aufbrüchen: Aufbruchs-ID <small>(Angabe zwingend erforderlich! ID wird erteilt vom städtischen Fachbereich 7-66 Verkehrsflächen)</small> _____ Auftraggeber: _____ Anschrift: _____ Ansprechpartner: _____ Telefonisch erreichbar: _____	<input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Kanal <input type="checkbox"/> Baumfällung	<input type="checkbox"/> Telekom <input type="checkbox"/> Kabel <input type="checkbox"/> Privat <input type="checkbox"/> Straßenbau <input type="checkbox"/> Sonstiges
Bei Aufbrüchen gilt die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Bergisch Gladbach (AuRiGL) in der jeweils gültigen Fassung. _____ (Unterschrift)	<input type="checkbox"/> Hausanschluss <input type="checkbox"/> Hauptrohr/ Trasse <input type="checkbox"/> Schieberkappe <input type="checkbox"/> Hydrant <input type="checkbox"/> Sonstiges	

Anlagen:

_____ **Verkehrszeichenplan/-pläne** (jeweils in **2-facher** Ausfertigung)

_____ **Lageplan / Skizze** der Arbeitsstelle mit Darstellung der vorhandenen Verkehrsführung und Verkehrszeichen (sofern nicht aus dem Verkehrszeichenplan ersichtlich)

Der Verkehrszeichenplan soll enthalten:

- den Straßenabschnitt
- die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder
- Verkehrseinrichtungen und Anlagen
- die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
- die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist

Anlage 5: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Fachbereichs 7-67, Stadtgrün entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an die Abteilung Baumpflege u. Grünflächenunterhaltung, Herrn Baumgarten, Telefon 02202 / 14 1239. Mail: b.baumgarten@stadt-ql.de zu richten.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft ziehende Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist der dreifache Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle. Auf die Pflicht zur rechtzeitigen Benachrichtigung gemäß Ziff. 8 wird hingewiesen. In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Fachbereichs 7-67, Stadtgrün – durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebenden Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit-Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen



Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

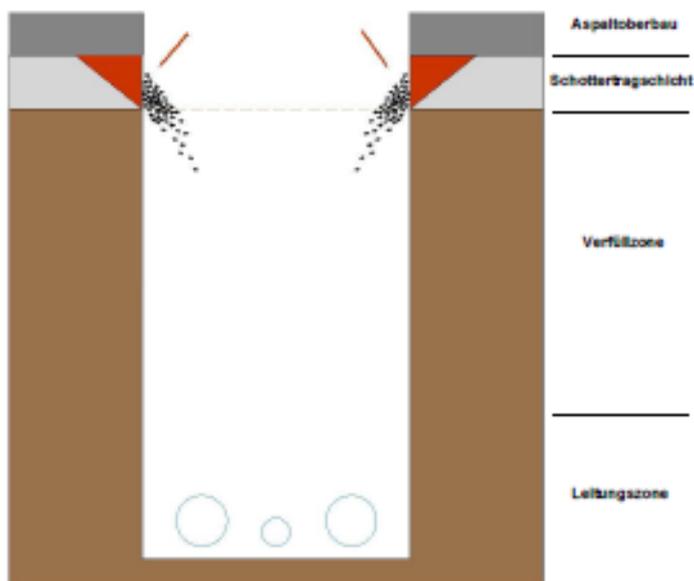
Die auftragnehmenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich dem Fachbereich 7-67, Stadtgrün den Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist der Fachbereich 7-67, Stadtgrün, zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

9. Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit dem Fachbereich 7-67, Stadtgrün, der Stadt Bergisch Gladbach durchzuführen.

10. Dieses Merkblatt wird Bestandteil der bautechnischen Bedingungen bei Aufbruchgenehmigungen und Vertragsbestandteil / Angebotsbedingungen in Verdingungsangelegenheiten (Vorbemerkungen). Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

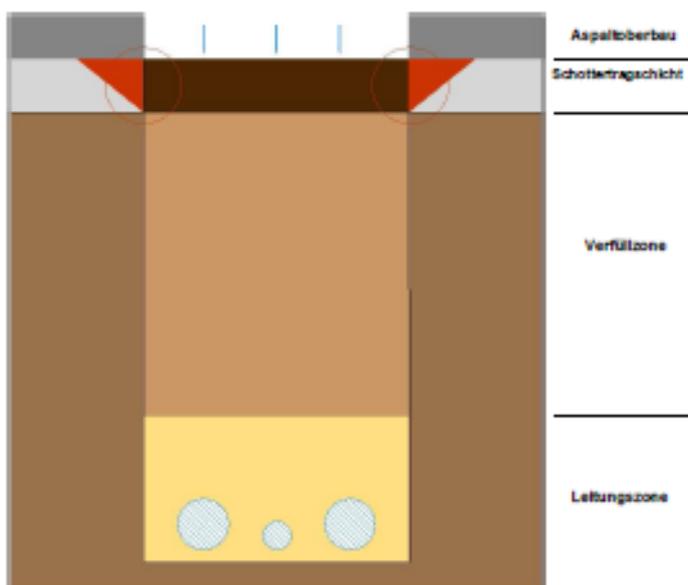
Anlage 6: Folgeschäden durch Auflockerungszonen (gemäß ZTV-A)

Beim Aushub Schottertragschicht wird aufgelockert



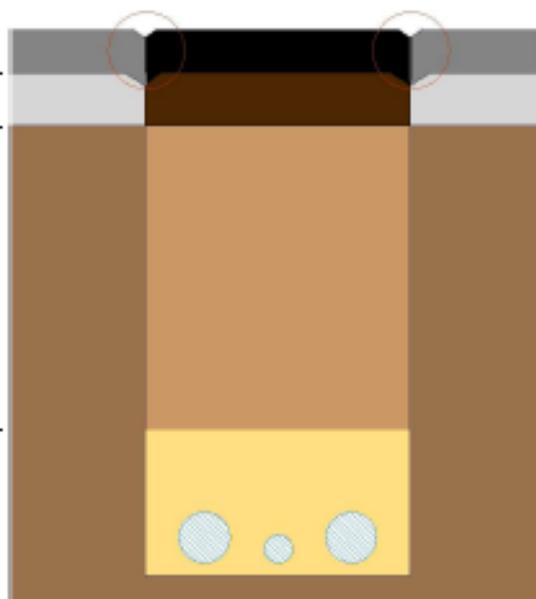
Beim Verfüllen

Verdichtung im Randbereich
nicht ausreichend möglich



Spätere Schäden

Absenkung und Rissbildungen

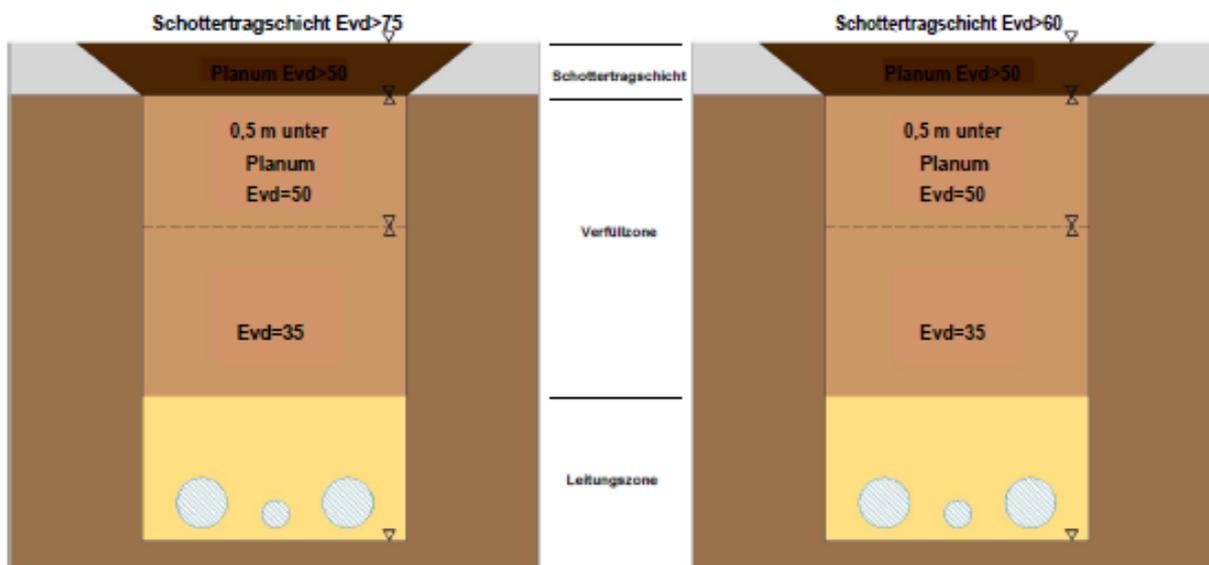


Anlage 7: Verdichtung (gemäß ZTV-A)

Dynamischer Plattendruckversuch Evd (MN/m²)

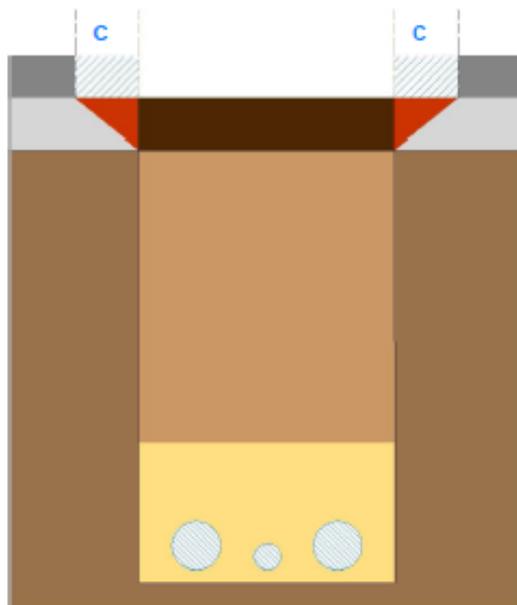
a) Hauptstraße

b) Nebenstraße



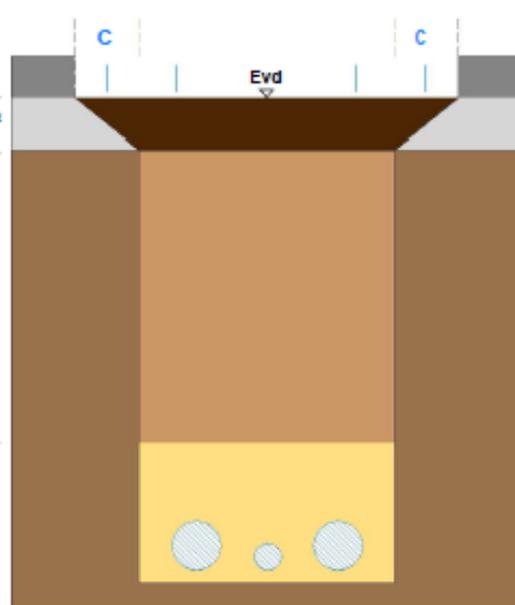
Anlage 8: Asphaltoberbau - Abtreppung (gemäß ZTV-A)

1. Rücknahme (c) des Asphaltoberbaus



- c= mindestens 15 cm, wenn Grabentiefe kleiner als 2 m
- c= mindestens 20 cm, wenn Grabentiefe größer oder gleich 2 m

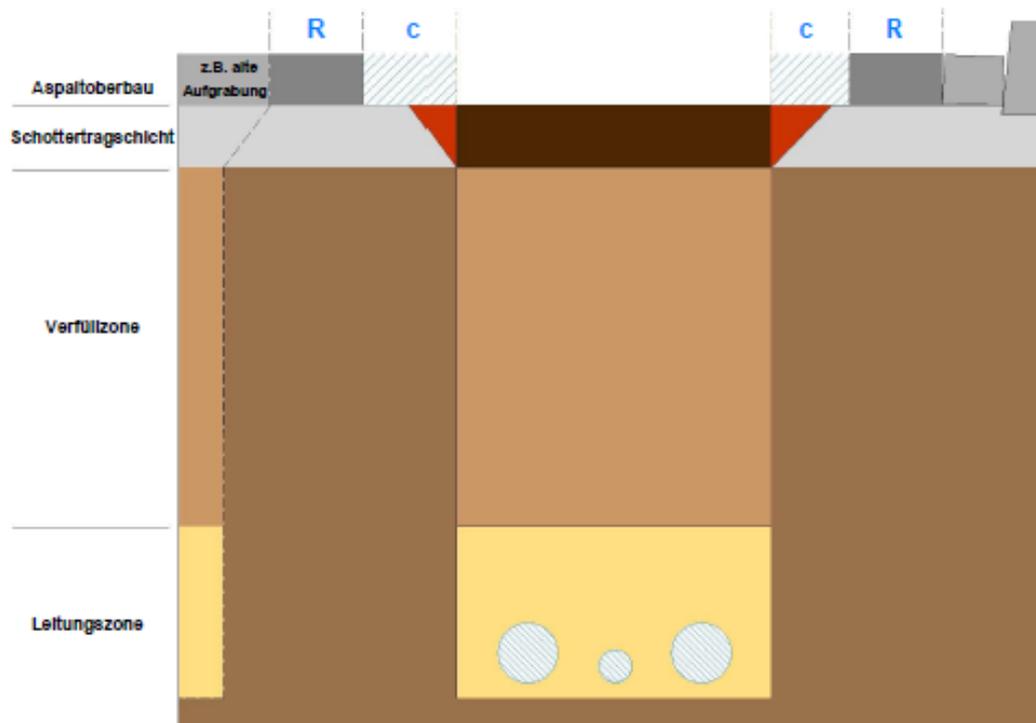
2. Nachverdichten der Schottertragschicht



- Hauptstraßen Evd=75 MN/m²
- Nebenstraßen Evd=60 MN/m²

Anlage 9: Asphaltoberbau - Reststreifen (gemäß ZTV-A)

Entfernen der Reststreifen bis zur alten Aufgrabung oder Rinne



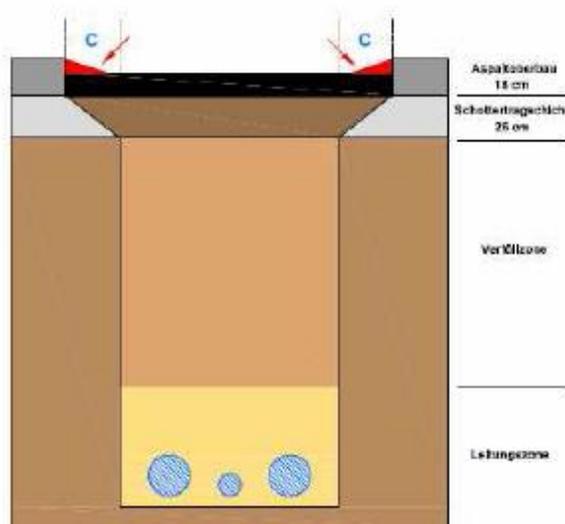
- **R= kleiner als 35 cm:** Reststreifen wird entfernt
- **R= größer oder gleich 35 cm:** Abstimmung mit der Stadt

Anlage 10: Asphaltoberbau - Einphasenbauweise (gemäß ZTV-A)

Einphasenbauweise: nur für Nebenstraßen

- Gräben kleiner als 1,50m Tiefe
(bei größerer Tiefe 2 Phasenbauweise)

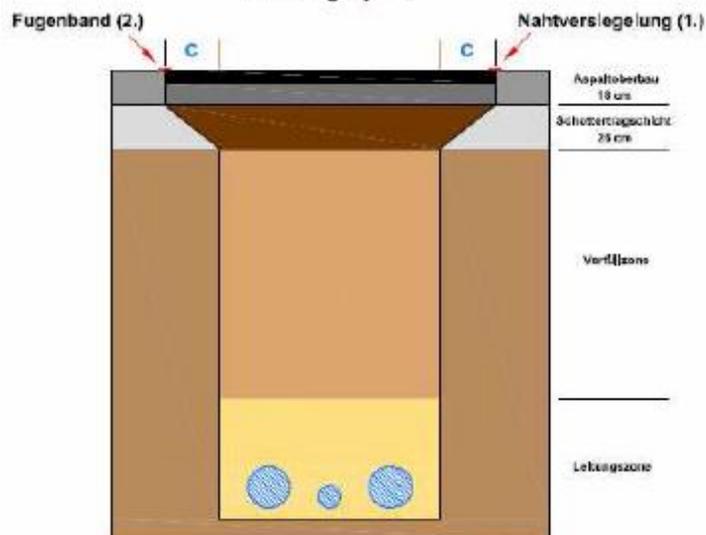
1. Asphalttragschicht



1. 14cm Asphalttragschicht 0/22 einbauen
2. Kanten andecken mit kalteinbaufähigem Asphaltmischgut

2. Asphaltdeckschicht

max. 3 Tage später



1. gefräste Ränder und Fräsflächen mit Bitumenemulsion anspritzen
2. bei geschnittenen Rändern Fugenband einbauen oder Fugenanstrich (z.B. Estol)
3. Deckschicht 4 cm, 0/8 einbauen, B 160/220
bei Ausführung 1. Nähte mit Kaltbitumen versiegeln und mit Steinmehl abgrusen

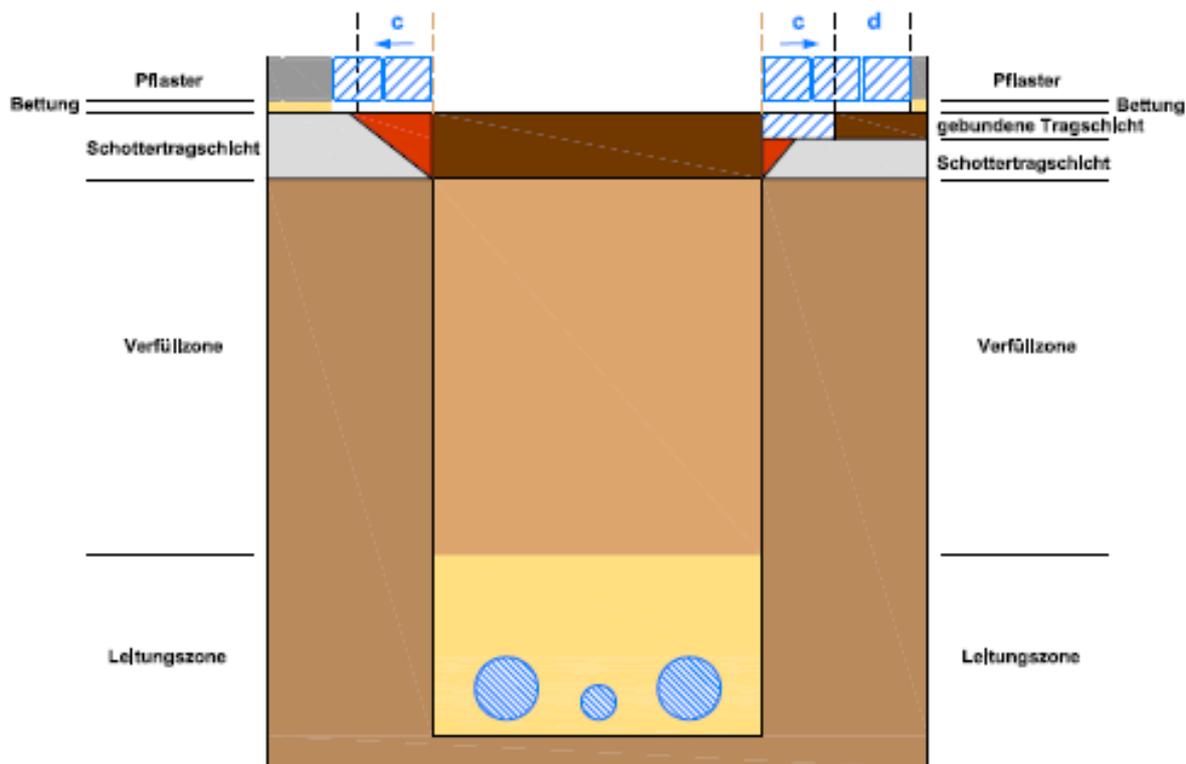
Anlage 11: Pflaster und Plattenbeläge - Abtreppung (gemäß ZTV-A)

a) ungebundene Tragschicht

- Rücknahme (c) der Pflasterdecke

b) gebundene Tragschicht

- Rücknahme (c) der Pflasterdecke gebundenen Tragschicht
- Rücknahme (d) der Pflasterdecke



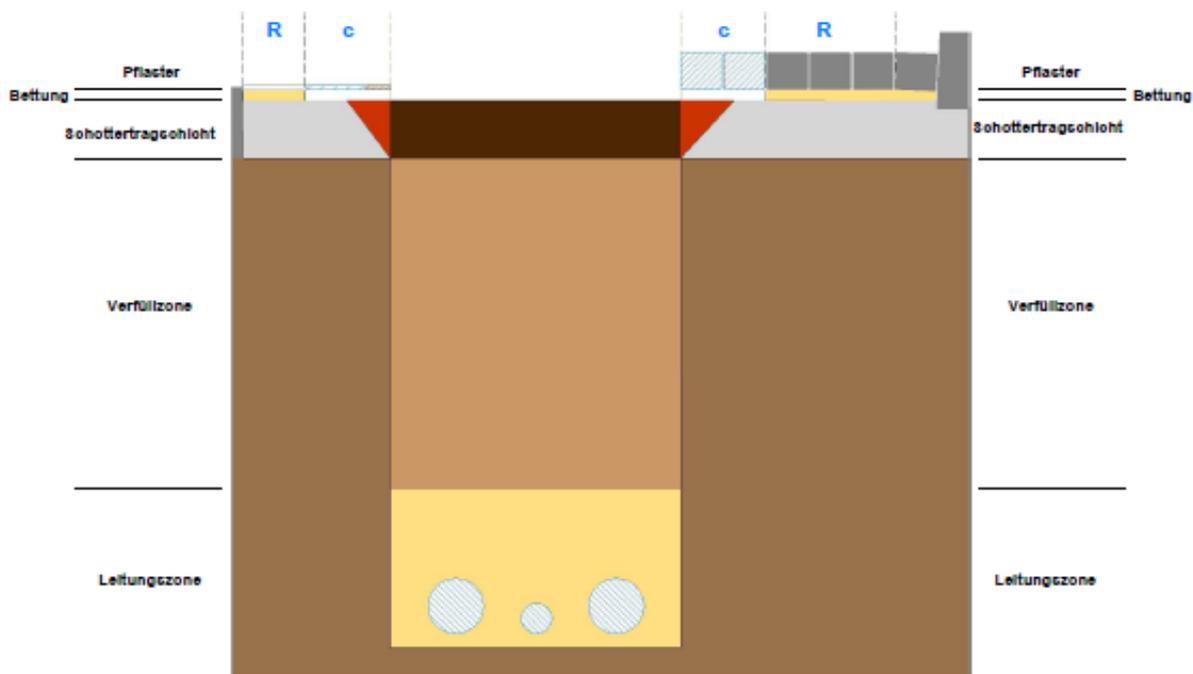
- c mindestens 15 cm wenn Grabentiefe kleiner als 2 m
- c mindestens 20 cm wenn Grabentiefe größer oder gleich 2 m

- d = 1 Formatbreite

Abstimmung mit Tiefbauamt erforderlich

Anlage 12: Pflaster und Plattenbeläge - Reststreifen (gemäß ZTV-A)

Entfernen der Reststreifen (R) bis zum Kantenstein oder Rinne



- in Fahrbahnen:
R kleiner als 40 cm oder 1/2 Bogenbreite
- in Geh.- und Radwegen:
R kleiner als 20 cm oder 1 Formatbreite



Anlage 13: Fertigstellungsanzeige

per Mail an:

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 7-66 Verkehrsflächen
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach
aufbrueche@stadt-gl.de

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 3-1 Baustellenmanagement
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach
baustellen@stadt-gl.de

Fertigstellungsanzeige - für Aufbruch-ID: _____
- für Aktenzeichen 32 82 10 ____ / ____

Antragsteller:

Ausführende Firma

(Firmenbezeichnung) (Bevollmächtigter) (Ort) (Straße) (HsNr.)

Ausführungsort der Arbeiten:

Straße von HsNr. bis HsNr.

Ursache der Aufgrabung: _____

<input type="checkbox"/> Einmessskizze liegt bei	<input type="checkbox"/> Foto liegt bei	<input type="checkbox"/> Verdichtungsnachweis liegt bei
--	---	---

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Straßenoberfläche ist entsprechend der Aufgrabungsrichtlinie Bergisch Gladbach hergestellt worden und die angeordnete Verkehrssicherung/Beschilderung wurde komplett geräumt.

Es wird um Abnahme gebeten.

Datum/Unterschrift Antragsteller	Datum/Unterschrift/Firmenstempel der ausführenden Firma
----------------------------------	---



Anlage 14: Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen

Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen

Aufgrabung / Aufbruchs-ID: _____

Ortsbezeichnung Arbeitsstelle: _____

Der von mir/uns benannte "Verantwortliche für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs" hat die gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)" geforderte Qualifikation für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen.

Den Qualifikationsnachweis habe(n) ich/wir auf separater Anlage beigefügt.

Mir/uns ist bekannt, dass beim Fehlen eines solchen Nachweises die Stadt Bergisch Gladbach jederzeit berechtigt ist, die Arbeiten einstellen lassen kann und eine Wiederaufnahme solange zu untersagt werden kann, bis ein entsprechender Nachweis durch die bauausführende Firma erbracht wird.

(Ort)

(Datum)

(Stempel und Unterschrift)